Bundesrat Drucksache **395/1/00**

23.02.01

Empfehlungen
der Ausschüsse

R - In

zu **Punkt ....** der 760. Sitzung des Bundesrates am 9. März 2001

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung der Kronzeugenregelungen im Strafrecht (KrZErgG)

- Antrag des Freistaates Bayern -

A.

Der **federführende Rechtsausschuss** (R) und

der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** (In)

empfehlen dem Bundesrat,

den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 01 - neu - (§ 129a Abs. 8 - neu -StGB)

In Artikel 1 ist der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

'01. Dem § 129a wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Das Gericht kann in den Fällen der Absätze 1 bis 3 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach Absatz 3 absehen, wenn der Täter

1. durch freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder

Ausgeliefert am 27. FEB. 2001

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziffer 1)

2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach Absatz 1 bis 3, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können." '

Als Folge

a) ist in Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe a in § 260 Abs. 4 Satz 5 nach der Angabe "auch in Verbindung mit § 129a Abs. 5" die Angabe "oder 8," einzufügen;

b) sind im Vorblatt und in der Allgemeinen Begründung

aa) in Satz 1 des Abschnitts "A. Zielsetzung" nach den Wörtern "Organisierte Kriminalität" die Wörter "und Terrorismus" einzufügen;

bb) in Satz 1 des Abschnitts "B. Lösung" sowie in der Allgemeinen Begründung unter I. in Satz 1 und 2 des 1. Absatzes und in Satz 4 des 2. Absatzes jeweils nach den Wörtern "Organisierten Kriminalität" die Wörter "und des Terrorismus" sowie in Satz 2 des Abschnitts "B. Lösung" und in Satz 1 der Allgemeinen Begründung unter I. 1. jeweils nach den Wörtern "Kernbereich der Organisierten Kriminalität" die Wörter "und der Straftaten der Bildung, Unterstützung oder Förderung einer terroristischen Vereinigung" einzufügen;

c) ist in der Allgemeinen Begründung zu I. 1. nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Vor allem im Hinblick auf die zunehmende Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und der staatlichen Ordnung durch im Untergrund agierende extremistische Organisationen ist ein solches Instrument auch zur Bekämpfung des Terrorismus im Interesse der Gewährleistung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland erforderlich, so dass die Kronzeugenregelung auf die Straftat der Bildung einer terroristischen Vereinigung gem. § 129a Abs. 1 bis 3 StGB erstreckt wird."

d) ist in der Einzelbegründung zu II. 1. Abs. 2 Satz 2 die Angabe "für die Korruptionsdelikte (Artikel 1 Nr. 16, 17)" durch die Angabe "für die Korruptionsdelikte (Artikel 1 Nr. 14, 15)" zu ersetzen.

...

(noch Ziffer 1)

Begründung (nur für das Plenum):

Über den Gesetzesentwurf hinaus ist die Erstreckung der Kronzeugenregelung auf § 129a Abs. 1 bis 3 StGB, vor allem im Hinblick auf die zunehmende Bedrohung der öffentlichen Sicherheit und der staatlichen Ordnung durch im Untergrund agierende extremistische Organisationen, erforderlich.

Artikel 4 des zum 31. Dezember 1999 ausgelaufenen Kronzeugengesetzes hat zwar wenig rechtstatsächliche Bedeutung erlangt; eine Kronzeugenregelung ist aber als zusätzliches Instrument zur Bekämpfung terroristischer Vereinigungen im Interesse der Gewährleistung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland erforderlich.

Mit einer solchen Kronzeugenregelung können Mitglieder der organisierten extremistischen und terroristischen Szene aus dieser "herausgebrochen" und es kann ihre Rückkehr in die Legalität gefördert werden. Die Kronzeugenregelung spricht außergewöhnliche Situationen an, weshalb sie trotz ihres geringen Anwendungsbereichs auch rechtsstaatlich vertretbar ist, da sie zu einer Effektivierung der Strafrechtspflege führen kann. Sie entspricht dem Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 GG, weil diese Verfassungsnorm nicht zur ausnahmslosen Strafverfolgung zwingt, sondern eine Güterabwägung erlaubt. Auch im Übrigen kennt das Strafverfahrensrecht zahlreiche Durchbrechungen des Legalitätsprinzips, so dass sich die Kronzeugenregelung in Fällen extremistischer Kriminalität dogmatisch und systematisch in entsprechende Regelungen des Strafgesetzbuches (z.B. in die Fälle tätiger Reue) und der Strafprozessordnung einfügt.

An die Systematik des Gesetzentwurfs anknüpfend (vgl. Begründung Seite 16), ist in dem Antrag das Absehen von Strafe nur für den Fall des § 129a Abs. 3 StGB vorgesehen, da es sich hierbei um ein Vergehen im Sinne des § 12 Abs. 2 StGB handelt.

R 2. Zu Artikel 7a - neu - (§ 374a - neu - AO)

Nach Artikel 7 ist folgender Artikel 7a einzufügen:

'Artikel 7a

Änderung der Abgabenordnung

Nach § 374 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613; 1977 I S. 269), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 374a eingefügt:

...

(noch Ziffer 2)

"§ 374a

Strafmilderung und Absehen von Strafe

Das Gericht kann in den Fällen des § 373 Abs. 1, 2 Nr. 3 oder des § 374 Abs. 1 Halbsatz 2 Alternative 2 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter

1. durch die freiwillige Offenbarung seines Wissens wesentlich dazu beigetragen hat, dass die Tat über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufgedeckt werden konnte, oder
2. freiwillig sein Wissen so rechtzeitig einer Dienststelle offenbart, dass Straftaten nach § 373 Abs. 1, 2 Nr. 3 oder nach § 374 Abs. 1 Halbsatz 2 Alternative 2, von deren Planung er weiß, noch verhindert werden können." '

Als Folge

a) ist in Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe a nach dem Wort "Chemiewaffenübereinkommen" das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen und nach dem Wort "Außenwirtschaftsgesetzes" die Wörter "oder § 374a der Abgabenordnung" einzufügen;

b) ist in der Einzelbegründung zu II. 1. "Kronzeugenregelungen" die Angabe "(Artikel 1 bis 7)" durch die Angabe "(Artikel 1 bis 7a)" zu ersetzen.

Begründung (nur für das Plenum):

Zum Kernbereich der Organisierten Kriminalität (vgl. Vorblatt der BR-Drs. 395/00) sind auch die Straftaten des gewerbs- und bandenmäßigen Schmuggels sowie der gewerbs- und bandenmäßigen Steuerhehlerei zu rechnen. Daher ist die Erstreckung der Kronzeugenregelung auf die §§ 373 Abs. 1, 373 Abs. 2 Nr. 3 und 374 Abs. 1 Halbsatz 2 Alternative 2 AO, vor allem im Hinblick auf das Schmuggeln unverzollt in das Bundesgebiet verbrachter Zigaretten oder anderer mit Steuern belegter Waren, erforderlich. Die Praxis hat gezeigt, dass diese Straftaten zunehmend im OK-Bereich begangen werden.

...

(noch Ziffer 2)

An die Systematik des Gesetzesentwurfs anknüpfend (vgl. Begründung S. 16), ist in dem Antrag auch das Absehen von Strafe vorgesehen, da es sich bei den Tatbeständen um Vergehen im Sinne des § 12 Abs. 2 StGB handelt.

R
In

3. Zu Artikel 8 Nr. 1 (§ 100a Satz 1 Nr. 2 StPO)

Artikel 8 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Buchstabe a ist folgender Buchstabe b einzufügen:

'b) Nach der Angabe "§ 181 Abs. 1" wird die Angabe "Nr. 2, 3" gestrichen.'

b) Die bisherigen Buchstaben b und c werden Buchstaben c und d.

Als Folge

ist die Einzelbegründung unter II. 2. wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 2 Satz 1 ist die Angabe "(Art. 8 Nr. 1a und c)" durch die Angabe "(Art. 8 Nr. 1 Buchstabe a und d)" zu ersetzen.

b) Vor den Wörtern "Zum anderen (Art. 8 Nr. 1 b)" ist als neuer Absatz einzufügen:

"Im Interesse einer effektiven Bekämpfung des Menschenhandels ermöglicht der Entwurf auch bei Straftaten nach § 181 Abs. 1 Nr. 1 StGB die Überwachung der Telekommunikation."

c) Im bisherigen Absatz 3 wird die Angabe "(Art. 8 Nr. 1b)" durch die Angabe "(Art. 8 Nr. 1 Buchstabe c)" ersetzt.

Begründung (nur für das Plenum):

Auf die obige Einzelbegründung wird Bezug genommen.

...

B.

4. Der **federführende Rechtsausschuss** schlägt dem Bundesrat vor,

Staatsminister Dr. Manfred Weiß (Bayern)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.